

Personelle Verantwortlichkeiten in Tierversuchen

Veterinäramt Zürich, Regula Vogel, 11. 6.2004

Wer hat nach der Tierschutzgesetzgebung welche Verantwortung im Rahmen von Tierversuchsprojekten? Wichtig wird dies immer dann, wenn z.B. bei Inspektionen Mängel festgestellt werden. Die beteiligten Personen sind sich oft die eigene Verantwortung nicht ausreichend bewusst. Die nachstehende Umschreibungen sollen der Klärung dienen:

A. Funktion und Verantwortung der Institutsleiterin bzw. des Institutsleiters (vgl. Art. 14 Abs. 1 TSchG)

Person, die in der Organisationseinheit, die Tierversuche durchführt, über die Forschungsstrategie und die Zuteilung von Personal, Infrastruktur und anderen Ressourcen entscheidet. Sie ist Inhaberin der Tierversuchsbewilligung und verantwortlich für:

- das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung (hat entsprechende organisatorische Massnahmen zu treffen und Supervision zu führen), namentlich für das Einhalten der mit der Bewilligung verbundenen Meldungen (z.B. personelle Aspekte, Versuchsbeginn, Bericht zum Pilotversuch) und Auflagen (z.B. engere Überwachungsfrequenz und Dokumentation der Überwachung)
- das Einreichen der korrekten C-Berichte (Meldung der eingesetzten Tiere pro Kalenderjahr).

B. Funktion und Verantwortung der Versuchsleiterin bzw. des Versuchsleiters (vgl. Art. 15 Abs. 2 TSchG)

Fachperson mit Erfahrung, die ein Tierversuchsprojekt wissenschaftlich leitet. Sie trägt in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die umfassende Verantwortung und ist zuständig für

- die Arbeitszuteilung (z.B. wer operiert und hat dazu die nötige Ausbildung, wer überwacht die Tiere)
- die Instruktion und Kontrolle der Arbeiten der Versuchsdurchführenden (z.B. prüfen, ob der Doktorand die Injektionstechnik beherrscht)
- die Organisation der fachgerechten Betreuung der Versuchstiere insgesamt (z.B. klarer Auftrag an Tierpflege, ggf. Beizug von Veterinären) und deren Überwachung im Versuch (z.B. festlegen und prüfen, ob am Wochenende die Überwachung der Tiere erfolgte und dokumentiert ist)
- die Ausführung der notwendigen Dokumentationsarbeiten (Versuchsprotokolle nach Art. 17 TSchG, auch Führen des Datenblattes bei GVT, z.B. Dokumentation des Befindens der Tiere anhand score sheet)

C. Funktion und Verantwortung der Versuchsdurchführenden (vgl. Art. 15 Abs. 2 TSchG)

Person, welche in einem Tierversuchsprojekt unter der Leitung eines Versuchsleiter oder einer Versuchsleiterin Eingriffe oder Massnahmen an Tieren vornimmt oder das Befinden der Tiere überwacht. Sie ist verantwortlich für die sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Arbeiten und für den eigenen Kenntnisstand, in welchem Rahmen der Versuch bewilligt ist.